

## Stipendienverordnung

Vorlage des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Änderungsanträge der SVP-Fraktion vom 9. April 2014
<p><b>Art. 7</b>            Persönliche Voraussetzungen            a. beitragsberechtigte Personen</p> <p><sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind:</p> <p>a. Personen mit Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, unter Vorbehalt von Buchstabe b;</p> <p>b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Erziehungsberechtigte im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind;</p> <p>c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B) verfügen;</p> <p>d. in der Schweiz wohnhafte und von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose;</p> <p>e. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen<sup>1)</sup> bzw. dem EFTA-Übereinkommen<sup>2)</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und EU-/EFTA-Mitgliedsstaaten andererseits in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden.</p>	<p>c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) verfügen;</p> <p>d. <i>Gelöscht.</i></p>

<sup>1)</sup> [SR 0.142.112.681](#)

<sup>2)</sup> [SR 0.632.31](#)